

Schule und Recht in Niedersachsen

Gesetze,
Verordnungen,
Erlasse und
Kommentare



Startseite --- Schulgesetz, Schulaufsicht, Schulleitung, Schulverwaltung --- Einstellungsverfahren von Lehrkräften sowie Versetzungen --- Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen...

Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt

RdErl. d. MK v. 28.8.2012 - 14 - 03 111/24 (8)(SVBl. 10/2012 S.509) - VORIS 20411 -

1. Einführung

Die NLVO-Bildung sieht in § 13 Abs. 1 und 2 für verschiedene Personengruppen den erfolgreichen Abschluss von Qualifizierungen vor. Gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung müssen Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung durch Studium und berufliche Tätigkeit erworben haben, Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sowie Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer während der Probezeit pädagogisch-didaktische Qualifizierungen erfolgreich abschließen (vgl. Nr. 2). Gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung ist vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Qualifizierung erforderlich (vgl. Nr. 3).

Qualifizierungserfordernisse ergeben sich aus personalwirtschaftlichen Gründen regelmäßig auch in anderen als den in § 13 Abs. 1 und 2 NLVO-Bildung geregelten Fällen, wenn Beamtinnen und Beamten erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das einer anderen als der erworbenen Lehrbefähigung zugeordnet ist; auch hierfür sind in der Regel eine die erworbene Lehrbefähigung ergänzende Qualifizierungsmaßnahme und die Feststellung der entsprechenden Ergänzungsqualifikation Voraussetzung (vgl. Nr. 4). Ist in bestimmten Fällen keine Qualifizierungsmaßnahme notwendig, so bedarf es einer besonderen Feststellung der Ergänzungsqualifikation durch die hierfür zuständige Stelle (vgl. Nr. 5). Im Falle dieser besonderen Feststellung bzw. einer erfolgreichen, vorgenannten Qualifizierungsmaßnahme werden die Beamtinnen und Beamten bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen den Beamtinnen und Beamten, die eine entsprechende Lehrbefähigung erworben haben, gleichgestellt.

2. Pädagogisch-didaktische Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 1 NLVO-Bildung

von Beamtinnen und Beamten auf Probe, die eine Lehrbefähigung

- a) für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),
- b) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (§ 8 NLVO-Bildung),
- c) als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis (§ 9 NLVO-Bildung) oder
- d) als Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer (§ 10 NLVO-Bildung)

erworben haben.

2.1 Dauer der Qualifizierung

Die Qualifizierung wird während der Probezeit durchgeführt. Zum Ende der Qualifizierung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, ob sie erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu Beginn der Probezeit ist eine pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem Studienseminar zu durchlaufen (vgl. Nr. 2.8). Diese dauert 18 Monate, bei Lehrkräften für Fachpraxis 24 Monate. Zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar wird festgestellt, ob sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen sind durch die Schule durchzuführen (vgl. Nr. 2.6).

Bei Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Probezeit ist die Qualifizierung individuell anzupassen.

2.2 Qualifizierungseinrichtungen

Die Qualifizierung erfolgt an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform und an Studienseminaren.

2.3 Qualifizierende

Qualifizierende sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von ihr oder ihm bestimmte betreuende Lehrkräfte der Unterrichtsfächer. In den Studienseminaren sind es die Auszubildenden in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken.

2.4 Vorgesetzte

Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die zu Qualifizierenden überwiegend unterrichten. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten während der Probezeit, koordiniert die Qualifizierung durch Schule und Studienseminar und stellt unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 2.8 vom Studienseminar abgegebenen Feststellung vor der Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit fest, ob die gesamte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Hierüber findet ein Gespräch mit der oder dem zu Qualifizierenden statt. Wird die Probezeit verlängert, weil die Bewährung mangels erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung noch nicht festgestellt werden konnte, ist mit der oder dem zu Qualifizierenden ein Maßnahmenplan zu erstellen, der es ermöglichen soll, vorhandene Defizite abzustellen.

2.5 Unterrichtsverpflichtung / Freistellung der zu Qualifizierenden

Gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden die zu Qualifizierenden für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen von ihrer Dienstverpflichtung mit wöchentlich fünf Unterrichtsstunden freigestellt. Die Freistellung endet mit dem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar.

2.6 Qualifizierung durch die Schule

Die zu Qualifizierenden werden von Beginn der Probezeit an in die schulpraktische Arbeit an der jeweiligen Schule (für Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer: Fachschule Seefahrt) eingeführt. Dafür benennt die Schulleiterin oder der Schulleiter geeignete Lehrkräfte, die insbesondere Hospitationen und Beratungsgespräche mit den zu Qualifizierenden durchführen. Dafür erhalten diese Lehrkräfte eine Anrechnungsstunde (§ 15 Nds. ArbZVO-Schule).

Während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme am Studienseminar (vgl. Nr. 2.8) müssen die zu Qualifizierenden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung Hospitationen im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft wahrnehmen.

In der zweiten Hälfte der Probezeit haben die zu Qualifizierenden zusätzlich an mindestens zwei mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel der weiteren Professionalisierung für den Lehrerberuf teilzunehmen. Sie werden im Umfang der Fortbildungsmaßnahmen von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

2.7 Zuweisung an ein Studienseminar

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) legt das Fach bzw. die Fächer (Unterrichtsfächer bzw. berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, für Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs) fest, in denen die Qualifizierung erfolgen soll, und weist die zu Qualifizierenden einem Studienseminar zu. Lehrkräfte, die an integrierten Gesamtschulen eingestellt und überwiegend in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuordnen. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, deren Einsatz an einer berufsbildenden Schule erfolgt, sind einem Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuzuweisen.

2.8 Qualifizierung durch das Studienseminar

Das Studienseminar unterstützt den Kompetenzerwerb zur Entwicklung professionellen Lehrerhandelns bei den zu Qualifizierenden durch Seminarveranstaltungen, Unterrichtsbesuche sowie Beratungsgespräche und stellt zum Ende dieser Qualifizierungsmaßnahme fest, ob die oder der zu Qualifizierende sie erfolgreich absolviert hat.

Die zu Qualifizierenden nehmen teil an den Seminarveranstaltungen in Pädagogik und den jeweiligen Fachdidaktiken.

Es sind in der Regel zwei Unterrichtsbesuche je Fach durchzuführen. Bei Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis sowie

Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrern erfolgen vier Unterrichtsbesuche in der der Vorbildung entsprechenden Fachrichtung. Die zu Qualifizierenden bereiten den Unterricht aus Anlass der Unterrichtsbesuche schriftlich vor, reflektieren im Anschluss den Unterricht und treffen Zielvereinbarungen mit den Auszubildenden zur Weiterentwicklung ihres professionellen Lehrerhandelns.

Das Ergebnis der Qualifizierungsmaßnahme ist in einem Kurzgutachten zu dokumentieren und der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter zuzuleiten. Die zu Qualifizierenden erhalten eine Durchschrift.

2.9 Anrechnung

Eine bereits vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe vollständig oder teilweise absolvierte pädagogisch-didaktische Qualifizierungsmaßnahme an einem niedersächsischen Studienseminar soll angerechnet werden. Die Qualifizierung durch die Schule (vgl. Nr. 2.6) bleibt davon unberührt.

In Zweifelsfällen und in anderen Fällen entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium (MK).

3. Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung für Beamtinnen und Beamte, denen erstmalig ein Amt übertragen werden soll, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NLVO-Bildung)

Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB auch den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest. Die Qualifizierung begründet keinen Anspruch auf die Übertragung eines Amtes, das einer Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 NLVO-Bildung zugeordnet ist. Ein solches Amt kann erst nach erfolgreicher Bewerbung um eine entsprechende Stelle übertragen werden.

Die Unterrichtstätigkeit muss ganz oder überwiegend an der Schulform ausgeübt werden, die der Lehrbefähigung des Amtes entspricht, für das die Qualifizierung erfolgt; bei Nr. 3.1 kann dies grundsätzlich auch eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sein, bei Nr. 3.2.2 auch eine für Seefahrtberufe ausbildende Schule.

3.1 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien zugeordnet ist

Zu der Qualifizierung werden nur Lehrkräfte zugelassen, deren Lehrbefähigungsfächer mit den Unterrichtsfächern des Gymnasiums übereinstimmen und deren Leistungen aufgrund einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung mindestens der Rangstufe „übertrifft erheblich die Anforderungen“ entsprechen.

Die Qualifizierung gliedert sich in zwei Phasen und umfasst insgesamt zwei Schuljahre.

In Phase I (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz im Sekundarbereich I des Gymnasiums,
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung,
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich I sowie
- Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Am Ende der Phase I nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase I gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest. Bei Nichtbewährung wird die Qualifizierung vorzeitig beendet.

In Phase II (ein Schuljahr) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Fachbezogener Unterrichtseinsatz in den Sekundarbereichen I und II (Oberstufenkurse auf grundlegendem Anforderungsniveau),
- Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen fachbezogenen Fortbildung,
- Wahrnehmung mindestens einer fachbezogenen Hospitation bei einer Lehrkraft der Schule pro Schulwoche im Sekundarbereich II, dabei auch in Oberstufenkursen auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie
- Teilnahme an mündlichen Abiturprüfungen.

Am Ende der Phase II nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter erneut eine Unterrichtsbesichtigung in den beiden Fächern vor. Anschließend stellt sie oder er auf der Grundlage der Unterrichtsbesichtigungen und der in der Phase II gezeigten Leistungen die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

Lehrkräfte, die bereits eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium nachweisen, müssen nach Zulassung zur Qualifizierung nur noch die Anforderungen der Phase II erfüllen.

Haben Lehrkräfte das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, während einer Unterrichtstätigkeit an einem Gymnasium wesentliche Teile aus den Phasen I und II erfüllt sowie in einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung mindestens die Rangstufe „entspricht im Allgemeinen den Anforderungen“ erhalten, so gilt dies als Qualifizierung gemäß § 13 Abs. 2 NLVO-Bildung. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das MK.

3.2 Übertragung eines Amtes, das der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet ist

3.2.1 Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis

Für die Qualifizierung sind Studienleistungen an einer Hochschule im Umfang von 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen; davon 90 Leistungspunkte in der der Vorbildung entsprechenden beruflichen Fachrichtung, 70 Leistungspunkte in einem allgemeinen Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und 20 Leistungspunkte in Berufs- und Wirtschaftspädagogik i.S. der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007 (Nds.GVBl. S.488).

Darüber hinaus ist die Teilnahme an pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen der Schule erforderlich, die auf die Einführung in die Tätigkeit als Theorielehrkraft in der entsprechenden Fachrichtung und des allgemeinen Unterrichtsfaches zielen. Diese umfassen mindestens jeweils 20 Stunden Hospitation in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinen Unterrichtsfach im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Davon sind jeweils 10 Stunden im Beisein dieser Lehrkraft selbstständig zu unterrichten. Die Lehrkraft sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter beraten die Lehrkraft für Fachpraxis in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Theorielehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

3.2.2 Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer

Die Qualifizierung beinhaltet eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit an einer berufsbildenden oder für Seefahrtberufe ausbildenden Schule. Während dieser Zeit sind 80 Stunden in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs im Unterricht einer erfahrenen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu hospitieren. Davon sind 40 Stunden im Beisein der Lehrkraft selbstständig zu unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit mindestens zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierung die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 NLVO-Bildung) durch Qualifizierung

Über die Zulassung zu einer Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb einer Ergänzungsqualifikation entscheidet die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft. Nach erfolgreicher Qualifizierung stellt die NLSchB den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das jeweilige Lehramt fest.

Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation nach den Nummern 4.1 bis 4.3 ist, dass ein Lehrbefähigungsfach der zu Qualifizierenden mit einem Unterrichtsfach der Schulform übereinstimmt, die dem Lehramt entspricht, auf das sich die Ergänzungsqualifikation bezieht. Unter Nr. 4.1 können die Fächer Biologie, Chemie, Geschichte, Erdkunde, Physik und Politik-Wirtschaft für das Fach Sachunterricht berücksichtigt werden.

Wird die Qualifizierungsmaßnahme für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter an der Schule durchgeführt, die sie oder er leitet, stellt die jeweils zuständige schulfachliche Dezernentin oder der jeweils zuständige schulfachliche Dezernent die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.1 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule) eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit an einer Grundschule voraus. Während dieser Zeit muss die Lehrkraft Hospitationen in Klassen / Lerngruppen mit Erstunterricht wahrnehmen und an Verfahren zur

Feststellung des Sprachstands sowie der Lernausgangslage teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.2 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), für Sonderpädagogik oder an Gymnasien

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen eine mindestens einjährige überwiegende Unterrichtstätigkeit an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss voraus. Während dieser Zeit nimmt die Lehrkraft auch als nicht stimmberechtigtes Mitglied an mündlichen Abschlussprüfungen teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt während dieser Zeit zwei Unterrichtsbesichtigungen vor und stellt zum Ende der Qualifizierungsmaßnahme die Bewährung oder Nichtbewährung fest.

4.3 Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen

Für diese Lehrkräfte setzt der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik den Nachweis eines Studiums mindestens einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 40 Leistungspunkten (nach ECTS) voraus.

5. Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen

Die Feststellung des Erwerbs der Ergänzungsqualifikation mit den jeweiligen Fächern trifft die NLSchB auf Antrag der Lehrkraft.

5.1 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Hauptschule und Realschule) mit einem mehrjährigen überwiegenden Unterrichtseinsatz an einer Schulform mit Ausrichtung auf den mittleren Bildungsabschluss wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen festgestellt. Dies gilt bei entsprechendem Unterrichtseinsatz auch für Lehrkräfte mit der früheren Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund- und Hauptschulen, denen durch § 6 Abs. 2 der Besonderen Niedersächsischen Laufbahnverordnung die frühere Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen zuerkannt wurde.

Der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen durch Qualifizierung richtet sich für diese Lehrkräfte nach Nr. 4.2.

5.2 Für Lehrkräfte mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen festgestellt.

5.3 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) festgestellt.

5.4 Haben Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zusätzlich das für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen, so wird für sie der Erwerb der entsprechenden Ergänzungsqualifikation festgestellt. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet das MK. Zum Studium des Lehramts an Gymnasien sind Regelungen in Nr. 3.1 getroffen.

5.5 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der technischen Fachrichtungen wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule) oder für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Technik und dem nachgewiesenen allgemeinen Unterrichtsfach festgestellt.

5.6 Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die neben der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft über ein allgemein bildendes Fach verfügen, das zu den Unterrichtsfächern des Gymnasiums zählt, wird der Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Gymnasien festgestellt, wenn die für die Anerkennung der Fachrichtung Wirtschaft als allgemeines Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft erforderliche Fortbildungsmaßnahme in der Fachwissenschaft Politik erfolgreich durchlaufen wurde.

6. Sonstige Einzelfälle

Einzelfälle, die von den Nummern 3 bis 5 nicht erfasst sind, sind dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

7. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Die Regelungen der Nummern 3 bis 5 dieses RdErl. gelten entsprechend auch für Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erworben haben.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2012 in Kraft.



Schule und Recht in Niedersachsen (www.schure.de)
